



Ordnung für das Masterstudium an der Fakultät für Psychologie der Universität Basel

Vom 29. November 2023

Vom Universitätsrat genehmigt am 18. Dezember 2023.

Die Fakultät für Psychologie der Universität Basel erlässt gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012¹, folgende Ordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Masterstudium Psychologie (Psychology) an der Fakultät für Psychologie (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel.

² Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel Psychologie im Masterstudium studieren.

³ Die Fakultät erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat, in Ergänzung zu dieser Ordnung einen Studienplan. Dieser regelt den modularen Aufbau und die Anforderungen für das Bestehen des Studiums.²

⁴ Einzelheiten des Studiums werden in der digitalen Wegleitung auf der Website der Fakultät für Psychologie erläutert. Die Wegleitung darf keine Auswahlkriterien oder –verfahren einführen, die über diese Ordnung und den Studienplan hinausgehen. Die Wegleitung wird von der Fakultät erlassen.

Verliehener Grad

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Masterstudium den Grad «Master of Science (MSc) in Psychology».

² Das Masterstudium sieht Majors (Vertiefungsrichtungen) vor. Der gewählte Major wird nach dem verliehenen Grad genannt.

Zulassung zum Studium

§ 3. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel³ sowie in den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien geregelt.

² Die Zulassung zum Masterstudium Psychologie setzt grundsätzlich einen dem Bachelor of Science in Psychology der Universität Basel äquivalenten Abschluss im Umfang von 180 Kreditpunkten voraus, welcher an einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule erworben wurde.

³ Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Bachelorabschlusses einer schweizerischen universitären Hochschule, der ausschliesslich der Studienrichtung Psychologie zugeordnet ist, werden zum Masterstudium Psychologie zugelassen. Die Prüfungskommission der Fakultät kann jedoch den Abschluss des Masterstudiums vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten (Auflagen) abhängig machen, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind.

¹ SG 440.110.

² Der Studienplan wird hier nicht abgedruckt. Er kann auf der Homepage der Universität Basel <http://www.unibas.ch> unter «Dokumente», «Rechtserlasse» eingesehen werden.

³ SG 441.800.



⁴ Bei allen übrigen Bachelorabschlüssen einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule wird die Äquivalenz zum Bachelor of Science in Psychology der Universität Basel von der Prüfungskommission der Fakultät inhaltlich überprüft. Ein Bachelorabschluss berechtigt nur dann zum Masterstudium Psychologie, wenn er im Hochschulsystem seines Erwerbs die Zulassung zu diesem Masterstudium erlaubt. Der Nachweis über die Zulassung im entsprechenden Hochschulsystem muss erbracht werden. Dieser muss von einer von der Universität Basel anerkannten Universität stammen und darf nicht für ein Fernstudium ausgestellt sein. Wird das Masterstudium Psychologie dort nicht angeboten, setzt die Prüfungskommission der Fakultät spezielle Auswahlkriterien fest.

⁵ Die Zulassung oder Nichtzulassung zum Masterstudium Psychologie erfolgt auf Antrag der Prüfungskommission. Den Betroffenen wird der Entscheid mittels Verfügung durch das Rektorat mitgeteilt.

Studienbeginn

§ 4. Der Studienbeginn ist im Herbst- oder im Frühjahrssemester möglich.

II. Studium

Angebot und Studienmodell

§ 5. Das Studium besteht aus Modulen des Studiengangs Psychologie und einem Wahlbereich.

² Im Wahlbereich können Lehrveranstaltungen innerhalb der Fakultät oder aus dem Lehrangebot aller anderen Fakultäten der Universität Basel (ausserfakultär) gewählt werden. Weitere Bestimmungen zum Wahlbereich werden im Studienplan geregelt.

³ Die Majors werden im Studienplan geregelt.

⁴ Die Wahl des Majors erfolgt mit der Anmeldung zum Studium.

Umfang des Studiums

§ 6. Das Studium umfasst Studienleistungen im Umfang von insgesamt 120 Kreditpunkten (KP). Dies entspricht einer Regelstudienzeit von zwei Jahren im Vollzeitstudium. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend.

Gliederung

§ 7. Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Modul versteht sich als Zusammenfassung einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen deren innere Kohärenz sich aus den Studienzielen ergibt.

² Die Anzahl der in den Modulen zu erwerbenden Kreditpunkte ist im Studienplan geregelt.

Lehrveranstaltungen

§ 8. Die Fakultät kennt folgende Lehrveranstaltungsformen, wobei die Zuordnung von Kreditpunkten nach folgenden Richtwerten erfolgt:

- a) Vorlesung: 3 KP
- b) Vorlesung mit Übung: 4 KP
- c) Seminar: 3 KP
- d) Seminar mit Übung: 4 KP
- e) Theorieseminar: 3 KP



- f) Praxisseminar: 4 KP
- g) Kolloquium: 2 KP
- h) Doktoratsveranstaltung: 1–6 KP
- i) Berufs- oder Forschungspraktikum: 12 KP
- j) Masterprojekt: 5KP
- k) Masterarbeit: 30 KP
- l) Masterprüfung: 10 KP

² Die Prüfungskommission genehmigt jedes Semester die Anzahl der in den Lehrveranstaltungen erwerbenden Kreditpunkte.

³ Die Lehrveranstaltungen mit Angabe der damit erwerbenden Kreditpunkte werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

⁴ Die Zuordnung von Kreditpunkten beim begleiteten Selbststudium erfolgt auf der Grundlage des von der Prüfungskommission genehmigten Studienvertrags (Learning Contract) zwischen Studierenden und Dozierenden.

⁵ Insgesamt können über studentische Selbstverwaltung (z.B. Campus Credits) oder tutorielle Tätigkeit max. 6 KP im Wahlbereich erworben werden.

Bestehen des Masterstudiums

§ 9. Das Studium ist bestanden, wenn insgesamt 120 KP gemäss den Vorgaben des Studienplans im gewählten Major erworben sind.

III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb von Kreditpunkten

§ 10. Kreditpunkte werden durch studentische Leistungen mit genügender Bewertung erworben, wobei für gleiche und ähnliche Studienleistungen nur einmal Kreditpunkte vergeben werden.

² Die Berechnung der Kreditpunkte richtet sich nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Kreditpunkt (KP) entspricht einem studentischen Lernaufwand von 30 Stunden.

³ Für den Bachelor-Abschluss nicht verwendete Kreditpunkte aus Bachelor-Lehrveranstaltungen der Fakultät sind stufenspezifisch und können nicht in das Masterstudium übertragen werden.

⁴ Kreditpunkte aus Bachelor- und Master-Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten können im ausserfakultären Wahlbereich angerechnet werden.

Leistungsbewertung

§ 11. Studentische Leistungen werden durch die Dozierenden nach dem Prinzip «bestanden» / «nicht bestanden» (pass/fail) oder mit einer Note bewertet.

² Die Notenskala reicht von 6.0 bis 1.0, wobei für das Bestehen mindestens die Note 4.0 erreicht werden muss.

³ Die Benotung einer Leistungsüberprüfung erfolgt in ganzen oder halben Noten. Dabei wird folgender Notenschlüssel verwendet: 6.0 hervorragend; 5.5 sehr gut; 5.0 gut; 4.5 befriedigend; 4.0 genügend; 3.5–1.0 ungenügend.



⁴ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student einer Leistungsüberprüfung fern oder reicht diese nicht ein, so gilt diese als nicht bestanden und wird mit «nicht erschienen» bewertet.

⁵ Notendurchschnitte werden auf zwei Kommastellen gerundet. Halbe Hundertstel werden aufgerundet. Ein Durchschnitt kleiner als 4.0 ist ungenügend.

⁶ Die Berechnung der Abschlussnote ist im Studienplan geregelt. Die Abschlussnote wird auf eine Zehntelnote gerundet.

Arten der Leistungsüberprüfung

§ 12. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Mündliche oder schriftliche Leistungsnachweise
- b) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen
- c) Leistungsnachweis bei Berufs- und Forschungspraktika
- d) Leistungsüberprüfungen gemäss Studienvertrag
- e) Masterarbeit
- f) Masterprüfung

Mündliche oder schriftliche Leistungsnachweise

§ 13. Leistungsüberprüfungen in Vorlesungen und Vorlesungen mit Übungen erfolgen durch mündliche und/oder schriftliche Leistungsnachweise.

² Die Leistungsüberprüfungen liegen in der Verantwortung der bzw. des für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden

³ Mündliche bzw. schriftliche Leistungsnachweise finden semesterweise oder während des Semesters («frequent testing») statt; die Anmeldung erfolgt mit dem Belegen der Lehrveranstaltung. Sollten die Studierenden diese nicht absolvieren wollen, ist bis Ende der Belegfrist die Belegung zu stornieren. Nach Ablauf der Belegfrist ist eine An- bzw. Abmeldung nicht mehr möglich. Bleibt eine Studentin bzw. ein Student einem oder mehreren mündlichen bzw. schriftlichen Leistungsnachweis(en) fern oder reicht diese(n) nicht ein, so gilt der gesamte Leistungsnachweis als nicht bestanden und wird mit «nicht erschienen» bewertet.

⁴ Mündliche Leistungsnachweise werden von den für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden abgenommen. Die Prüfung wird in Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines fachlich qualifizierten Beisitzers durchgeführt. Sie dauert zwischen 15 und 30 Minuten.

⁵ Schriftliche Leistungsnachweise werden von den für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden als maximal 120-minütige Prüfung und/oder als schriftliche Hausarbeit(en) durchgeführt. Ein «frequent testing» im Umfang von insgesamt max. 120 Minuten ist ebenfalls möglich.

⁶ Die Bewertung erfolgt durch die für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden mit Note.

⁷ Einzelheiten zu Form, Dauer, Umfang und Zeitpunkt der Leistungsnachweise werden frühzeitig im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen

§ 14. Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen finden für folgende Lehrveranstaltungsformen statt:

- a) Seminar



- b) Seminar mit Übung
- c) Theorieseminar
- d) Praxisseminar
- e) Kolloquium
- f) Doktoratsveranstaltung
- g) Masterprojekt

² Die lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfung erfolgt durch aktive Beteiligung insbesondere in Form von Referaten, Essays, Übungsaufgaben oder Durchführung von psychologischen Untersuchungen.

³ Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen werden mit «bestanden» / «nicht bestanden» (pass/fail) bewertet.

⁴ Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen finden während der Lehrveranstaltung oder im Anschluss daran statt. Sie liegen in der Verantwortung der für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden.

⁵ Studierende sind mit dem Belegen der Lehrveranstaltung automatisch zur lehrveranstaltungs-
begleitenden Leistungsüberprüfung angemeldet. Sollten die Studierenden diese nicht absolvieren
wollen, ist bis Ende der Belegfrist die Belegung zu stornieren. Nach Ablauf der Belegfrist ist eine An-
bzw. Abmeldung nicht mehr möglich. Bleibt eine Studentin bzw. ein Student einer
lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungsüberprüfung fern oder reicht diese nicht ein, so gilt diese als
nicht bestanden und wird mit «nicht erschienen» bewertet.

⁶ Einzelheiten zu Form, Umfang und Zeitpunkt der lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungs-
überprüfungen werden frühzeitig im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Leistungsnachweis bei Berufs- und Forschungspraktika

§ 15. Im Masterstudium muss ein Praktikum im Umfang von 12 Kreditpunkten absolviert werden.

² Der zeitliche Aufwand für das Praktikum beträgt 300 Stunden zuzüglich der Zeit für die
Praktikumssuche und für das Erstellen des Berichtes. Der Beschäftigungsgrad muss mindestens 20%
betragen.

³ Das Praktikum muss inhaltlich im Bereich der Psychologie angesiedelt sein und von einer
Psychologin bzw. einem Psychologen mit Hochschulabschluss betreut werden. Falls die Zuordnung
zum Bereich der Psychologie nicht eindeutig ist, die Betreuung nicht gewährleistet werden kann oder
der Beschäftigungsgrad unterschritten wird, muss ein schriftlicher Antrag an die Prüfungskommission
für eine Ausnahmegewilligung gestellt werden.

⁴ Anstelle eines Berufspraktikums besteht die Möglichkeit eines Forschungspraktikums. Ein
Forschungspraktikum sollte nach Möglichkeit ausserhalb der Fakultät absolviert werden.

⁵ Das Berufs- bzw. Forschungspraktikum gilt als bestanden, wenn:

- a) 300 Stunden absolviert und nachgewiesen wurden,
- b) ein Praktikumsbericht im Umfang von 5 Seiten verfasst wird, der durch Angaben zu Art der
Tätigkeit und neu erworbenen bzw. vertieften psychologischen Kenntnissen und Fertigkeiten die
erlebte Praxis theoretisch reflektiert, und
- c) der Bericht zusammen mit der Praktikumsbestätigung (und ggf. der Ausnahmegewilligung) beim
Studiendekanat eingereicht wird.



Leistungsüberprüfungen gemäss Studienvertrag (Learning Contract)

§ 16. Studentische Leistungen können ausserhalb von Lehrveranstaltungen erbracht werden, insbesondere durch Projekte ausserhalb von Lehrveranstaltungen, tutorielle Tätigkeit oder durch begleitetes Selbststudium.

² Die Anmeldung zu einer studentischen Leistung ausserhalb von Lehrveranstaltungen erfolgt durch einen Studienvertrag.

³ Im Studienvertrag legt die bzw. der verantwortliche Dozierende das Thema, den Inhalt und Umfang, den Beginn sowie die Dauer, allfällige Überarbeitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten, die Anzahl erwerbbarer Kreditpunkte sowie die Anrechnung in einem bestimmten Modul fest. Er wird von der bzw. dem Studierenden erstellt, von der bzw. dem verantwortlichen Dozierenden bestätigt sowie von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vor Beginn genehmigt.

⁴ Studentische Leistungen ausserhalb von Lehrveranstaltungen werden mit «bestanden» / «nicht bestanden» (pass/fail) bewertet.

Masterarbeit

§ 17. Die schriftliche Masterarbeit wird im gewählten Major verfasst und durch die Lehrveranstaltungen des Moduls Masterprojekt begleitet.

² Die Betreuung von Masterarbeiten erfolgt durch Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät oder kann von diesen an Assistierende, Wissenschaftliche Mitarbeitende oder Inhaberinnen bzw. Inhaber von Dozenturen übertragen werden. Die Hauptverantwortung bleibt bei der betreffenden Professorin bzw. dem betreffenden Professor der Fakultät. Ausnahmen sind von der Fakultätsversammlung zu genehmigen.

³ Zu Beginn der Masterarbeit muss zwischen der Professorin bzw. dem Professor der Fakultät, einer bzw. einem weiteren Gutachtenden und der bzw. dem Studierenden ein Studienvertrag für die Masterarbeit abgeschlossen werden. Der Studienvertrag regelt das Thema, die formalen Aspekte und den offiziellen Abgabetermin der Masterarbeit. Er muss frühestmöglich, jedoch spätestens zwei Wochen vor dem offiziellen Abgabetermin im Studiendekanat eingereicht werden. Einzelheiten erläutert die Wegleitung.

⁴ Die Masterarbeit muss im Frühjahrssemester am 1. April und im Herbstsemester am 15. Oktober des jeweiligen Jahres abgegeben werden. Der Abgabetermin kann mit schriftlicher Mitteilung an das Studiendekanat bis spätestens zwei Wochen vor dem offiziellen Abgabetermin ein Mal um einen Monat verlängert werden.

⁵ Die Masterarbeit muss zum Abgabetermin digital im Studiendekanat eingereicht werden. Das Studiendekanat leitet diese weiter an die Betreuenden der Masterarbeit.

⁶ Bei einer Nichtabgabe der Masterarbeit gilt diese als nicht bestanden und wird mit der Note 1.0 bewertet.

⁷ Die beiden Gutachtenden verfassen je ein schriftliches Gutachten und benoten die Arbeit bis spätestens 6 Wochen nach Abgabetermin gemäss Studienvertrag. Beide Gutachten inkl. der Note und der Studienvertrag werden im Studiendekanat digital eingereicht und anschliessend der bzw. dem Studierenden vom Studiendekanat zugestellt.

⁸ Der auf eine halbe Note gerundete Notendurchschnitt der beiden Gutachten bildet die Note der Masterarbeit. Bei Gutachten, die um eine halbe Note voneinander abweichen, legen die beiden Gutachter die Note gemeinsam fest. Ergeben sich in der Beurteilung Differenzen zwischen den beiden Gutachten, die grösser sind als eine halbe Note, oder kann keine Einigung erreicht werden, beschliesst die Prüfungskommission über die definitive Festsetzung der Note.



⁹ Das Nichtbestehen einer Masterarbeit wird der bzw. dem Studierenden vom Studiendekanat mit einer Begründung gestützt auf die beiden Gutachten und den Studienvertrag mit Kopie an die Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt.

¹⁰ Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium der Psychologie. Der Ausschluss wird von der Fakultät verfügt.

Masterprüfung

§ 18. Die Masterprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung im gewählten Major. Prüfungsinhalte werden gemeinsam durch die verantwortlichen Professorinnen bzw. Professoren des jeweiligen Majors festgelegt und frühzeitig kommuniziert.

² Pro Jahr finden zwei Prüfungssessionen jeweils am Ende der Vorlesungszeit statt.

³ Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die bestandene Masterarbeit sowie eine fristgerechte Anmeldung.

⁴ Die Masterprüfung wird von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines Beisitzenden abgenommen und benotet.

⁵ Prüfende sind Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät. Ausnahmen sind von der Fakultätsversammlung zu genehmigen. Beisitzende müssen ein Universitätsstudium im Fach Psychologie auf Masterstufe abgeschlossen haben.

⁶ Eine nicht bestandene Masterprüfung kann einmal wiederholt werden, der bessere Versuch zählt. Die Wiederholung findet zum nächstmöglichen regulären Prüfungstermin statt. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium der Psychologie. Der Ausschluss wird von der Fakultät verfügt.

⁷ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student einer Masterprüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden und wird mit der Note 1.0 bewertet.

Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

§ 19. Wer das Masterstudium gemäss den Vorgaben im Studienplan des gewählten Majors bestanden hat, erhält eine von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnete Urkunde, welche den verliehenen Grad enthält. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

² Die für den Abschluss verwendeten Studienleistungen werden in einem Zeugnis aufgeführt, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen, die dafür erworbenen Kreditpunkte und Noten, der Titel der Masterarbeit sowie die Masterabschlussnote detailliert ausgewiesen sind.

³ Den Studierenden wird zusätzlich ein Diploma Supplement ausgehändigt.

Ausschluss

§ 20. Studierenden, welche das Studium der Psychologie nicht bestanden haben oder nicht mehr bestehen können, wird der Ausschluss vom Studium der Psychologie von der Fakultät mittels Verfügung mitgeteilt.

Hilfsmittel für Leistungsüberprüfungen

§ 21. Wenn für Leistungsüberprüfungen Hilfsmittel vorgesehen sind, müssen diese von den jeweiligen Prüfenden frühzeitig vor Beginn der Leistungsüberprüfung angegeben werden.

² Sind aus medizinischen Gründen besondere Hilfsmittel oder Massnahmen erforderlich, müssen diese per Antrag auf Nachteilsausgleich bis zum Ende der Belegfrist bei der Prüfungskommission beantragt und anschliessend der bzw. dem Dozierenden angegeben werden.



Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 22. Falls eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, bei schriftlichen Arbeiten insbesondere durch die unbefugte Verwertung von Inhalten unter Anmassung der Autorenschaft, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (fail) bzw. wird mit der Note 1.0 bewertet. Die Prüfungskommission kann einen Ausschluss vom Studium der Psychologie beschliessen. Der Ausschluss wird von der Fakultät verfügt.

² Wird das unlautere Prüfungsverhalten erst nach Verleihung des Mastergrades festgestellt, so kann die Fakultät den Mastergrad entziehen.

Einsichtsrecht

§ 23. Nach Abschluss schriftlicher Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen Einblick in die schriftlichen Prüfungsunterlagen gewährt. Näheres erläutert die Wegleitung.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 24. Über die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten, welche in einem anderen Studiengang der Universität Basel bzw. einer anderen Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der bzw. des Studierenden.

² Der Umfang der anerkannten externen Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Kreditpunkte darf die Hälfte der gesamthaft geforderten Studienleistungen nicht übersteigen. Eine Masterarbeit wird nicht anerkannt.

³ Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung mitgeteilt. Die Anerkennungsverfügung ergeht von der Fakultät.

Krankheitsfall

§ 25. Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist der Prüfungskommission unverzüglich ein ärztliches Zeugnis und ein entsprechender Antrag auf Verschiebung oder Abmeldung von der Prüfung vorzulegen. Der Antrag auf Verschiebung oder Abmeldung ist entweder vor der Prüfung oder zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der Prüfung und vor Bekanntgabe des Resultats, spätestens jedoch bis 5 Tage nach dem Prüfungstermin, einzureichen.

² Bestehen bereits vor Prüfungsantritt gesundheitliche Hinderungsgründe und wird die Prüfung dennoch angetreten, so wird das Ergebnis auch dann gewertet, wenn ein ärztliches Zeugnis nachgereicht wird.

IV. Zuständigkeiten

Prüfungskommission

§ 26. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern der Fakultät (der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan, je einem Mitglied der Gruppierungen I, III und V und der Leiterin bzw. dem Leiter des Studiendekanats). Den Vorsitz führt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

² Die Kommissionsmitglieder werden von der Fakultätsversammlung für eine Dauer von 2 Jahren gewählt.



³ Die Prüfungskommission nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr, beaufsichtigt alle weiteren in dieser Ordnung genannten Aufgaben und entscheidet in allen Fragen der Leistungsüberprüfung, für welche diese Ordnung oder der Studienplan keine Bestimmungen enthalten. Darüber hinaus trägt sie die Verantwortung für die Organisation und den korrekten Ablauf der Leistungsüberprüfungen.

⁴ Die Fakultät kann auf Antrag der Prüfungskommission bestimmte Entscheide an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan delegieren.

⁵ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder der Prüfungskommission das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen sowie auf Einsitz bei der Abnahme von Leistungsüberprüfungen.

Härtefälle

§ 27. In Härtefällen kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, soweit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 28. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 29. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Masterstudium am 1. August 2024 oder später beginnen.

² Studierende, die ihr Masterstudium gemäss der Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät für Psychologie vom 15. Oktober 2014 vor dem 1. August 2024 begonnen haben, können das Studium auf Basis der alten Ordnung bis spätestens am 31. Januar 2027 abschliessen. Für einen späteren Studienabschluss erfolgt ein Wechsel in das Masterstudium gemäss vorliegender Ordnung.

³ Die unter Abs. 2 erwähnten Studierenden können auf Antrag an die Prüfungskommission in das Masterstudium gemäss vorliegender Ordnung übertreten. Die bereits bestandenen Lehrveranstaltungen werden, sofern sie Bestandteil der neuen Module sind, entsprechend angerechnet.

⁴ Die in dieser Ordnung geregelten Leistungsüberprüfungsmodalitäten gemäss dem Abschnitt «III. Leistungsüberprüfungen» gelten in gleicher Weise für Studierende, die vor dem 1. August 2024 ihr Studium begonnen haben und nach einer alten Studienordnung beenden.

Schlussbestimmung

§ 30. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie tritt am 1. August 2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät für Psychologie der Universität Basel vom 15. Oktober 2014 aufgehoben.